

Beilage 3:

Wichtige Hinweise für PsychotherapeutInnen zur Verwendung des neuen WGKK-Antragsformulars ab 01.07.2014

Sehr geehrte Kollegin! Sehr geehrter Kollege!

Wir haben Ihnen einige Empfehlungen für die Verwendung des neuen Antragsformulars der WGKK zusammengestellt:

1. Bitte nehmen Sie Kenntnis von der Information des BMG vom 06.06.2014:

„Information des Bundesministeriums für Gesundheit zur psychotherapeutischen, klinisch-psychologischen, gesundheitspsychologischen und musiktherapeutischen Verschwiegenheitspflicht“ (Beilage Nr. 4)

Das Psychotherapiegesetz fasst die Verschwiegenheitspflicht wesentlich strenger als z.B. das Ärztegesetz. Die Unterschrift des/der PatientIn auf dem Antragsformular ist nach juristischer Prüfung keinesfalls als Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht oder Zustimmung des/der PatientIn zur Übermittlung der Daten durch den/die PsychotherapeutIn zu betrachten.

2. Bitte klären Sie Ihre PatientInnen darüber auf, wie heikel die Datenweitergabe im Rahmen der Psychotherapie ist.

3. Die WGKK hat ein neues Infoblatt „Information für die Antragstellerin/den Antragsteller auf Bewilligung von Kostenzuschuss für Psychotherapie“ (Beilage Nr. 2) herausgegeben, das sowohl an PatientInnen versendet wird, als auch auf der Homepage der WGKK zur Verfügung steht. Es kann von PsychotherapeutInnen als Drucksorte bezogen werden zur Information der PatientInnen. Auszug aus dem Infoblatt:

„Persönliche Sachverhalte, die nach Ansicht der Patientin/des Patienten nicht an den KV-Träger weiter gegeben werden sollen, müssen nicht angegeben werden.“

Die Entscheidung, welche Angaben auf dem Antrag auf Bewilligung von Psychotherapie enthalten sein sollen (und welche eben NICHT), muss notwendigerweise gemeinsam mit der behandelnden Psychotherapeutin/dem behandelnden Psychotherapeuten getroffen werden.“

4. Im Infoblatt wird darauf hingewiesen, dass „alte Formulare“ ab 01.07.2014 ausnahmslos nicht mehr bearbeitet, sondern zusammen mit dem Infoblatt der WGKK an den/die PatientIn zurückgesendet werden. Die WGKK hat uns informiert, dass die Kapazitäten zur Fachärztlichen Begutachtung durch die WGKK aufgestockt wurden und PatientInnen zur Begutachtung zugewiesen werden, wenn die Datenbekanntgabe im Antragsformular nicht den Vorgaben entspricht. Laut WGKK könne dem/der PatientIn ohne vorliegenden gültigen Antrag oder eine Fachärztliche Begutachtung weder eine Bewilligung der Psychotherapie, noch ein ablehnender Bescheid ausgestellt werden.

5. Wir empfehlen, bevor Sie das Formular ausfüllen, sich jedenfalls schriftlich von der Verschwiegenheitspflicht bzgl. der Punkte entbinden zu lassen.

Bitte verwenden Sie dazu das Formular „PatientInnen-Erklärung zu Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht“ (Beilage Nr. 5)

6. Der/die PatientIn muss entscheiden, ob er/sie den Vertrauensschutz auflösen möchte oder nicht. Die von dem/der PatientIn unterschriebene Erklärung ist vom Patienten zusammen mit dem Antragsformular an die WGKK zu schicken, eine Kopie behalten Sie in Ihrem Krankenakt.

7. Falls der/die PatientIn Sie von Ihrer Verschwiegenheitspflicht entbindet, empfehlen wir, Ihre Formulierungen insbesondere zu Punkt 1.8 (Lebensgeschichtliche Daten) allgemein zu halten.

Beispiel 1: „Traumatisierung in der Kindheit“ statt „sexueller Missbrauch im 4. Lebensjahr“

Beispiel 2: „Familiäre Belastungsfaktoren“ statt „Partnerschaftskonflikte, Scheidungskrise oder Tod eines nahen Angehörigen“

Holen Sie zu diesen Angaben unbedingt das ausdrückliche Einverständnis Ihres/r PatientIn ein. Es wäre ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht, derartige Angaben gegen den Willen Ihres/r PatientIn zu machen.



8. Für PsychotherapeutInnen, die im Rahmen der Versorgungsvereine VAP, WGPV oder sonstiger Vereine, die als Kostenträger fungieren, tätig sind, empfehlen wir, sich von dem/der PatientIn die **Einwilligung zur Übermittlung** der im neuen Antragsformular auszufüllenden Daten an die Vereine einzuholen. **Bitte verwenden Sie dazu das Formular „PatientInnen-Erklärung zu Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht“ (Beilage Nr. 5)**

9. Wir weisen darauf hin, dass die Verwendung des neuen Formulars insbesondere bei Psychotherapien mit Kindern unter 14 Jahren problematisch ist, weil eine wirksame Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht bei nicht einsichtsfähigen Minderjährigen nicht vorgesehen ist. PsychotherapeutInnen können sich bei der Bekanntgabe der Daten über die psychotherapeutische Erkrankung und -Behandlung des/der minderjährigen PatientIn an den gesetzlichen Vertreter des/der PatientIn auf die Auskunftspflicht gegenüber dem gesetzlichen Vertreter gemäß § 14 Abs (4) Psychotherapiegesetz berufen.

10. Im Pflichtfeld I.1.2. des neuen Antragsformulars wird der **GAF-Wert (Global Assessment of Functioning)** des/der PatientIn abgefragt. Die GAF-Skala versucht sehr eindimensional und statisch, die psychischen, sozialen und beruflichen Funktionen (das allgemeine Funktionsniveau) des/der PatientIn zu erfassen und orientiert sich dabei ausschließlich an äußeren, sichtbaren Faktoren im Sinne einer sozialen Anpassung. Die Verwendung des GAF als Indikationskriterium für Psychotherapie betrachten wir als äußerst problematisch. Bei der Mehrzahl der Psychotherapie-PatientInnen sind die sozialen und beruflichen Funktionsbeeinträchtigungen, die über den GAF erfasst werden können, nicht ausschlaggebend für die Beurteilung der Schwere der psychischen Störung und der Behandlungsbedürftigkeit. Viele dieser PatientInnen zeigen **„höchstens leichte Beeinträchtigung der sozialen beruflichen und schulischen Leistungsfähigkeit“ (GAF 80-71)**, leiden jedoch an anhaltenden psychischen Symptomen.

Wir empfehlen bei PatientInnen mit einem diagnostizierten GAF-Wert über 70, eine Anmerkung im Antragsformular vorzunehmen und auf die Problematik der GAF-Skala bei der Indikationsstellung von psychischen Erkrankungen hinzuweisen.

11. Für die Diagnostik von Kindern und Jugendlichen ist die GAF-Skala ungeeignet. Üblicherweise wird in der Kinderpsychiatrie und Kinderpsychotherapie die Diagnostik nach dem Multiaxialen Klassifikationsschema für psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters **„Globale Beurteilung des psychosozialen Funktionsniveaus (GPF)“** nach ICD-10 der WHO durchgeführt.

Wir empfehlen, bei Psychotherapien mit Kindern oder Jugendlichen im neuen Formular der WGKK anzumerken, dass der GAF-Wert für die Diagnostik von Kindern und Jugendlichen fachlich nicht geeignet ist und daher zum Feld 1.2. des Formulars keine Angaben gemacht werden können.

12. Bitte informieren Sie sich über die Meldepflicht bzgl. Ihrer Datenanwendungen gegenüber der Datenschutzbehörde. Für PsychotherapeutInnen gilt derzeit die Standard-Datenanwendung SA024B. **Die Details finden Sie in der „Information des WLP zur Standard-Datenanwendung SA024B“ (Beilage 6)**

13. PsychotherapeutInnen, die im Rahmen von Vereinen (Versorgungsvereine, sonstige Vereine) tätig sind und dem Verein als Kostenträger die, von der WGKK geforderten, Daten ihrer PatientInnen übermitteln, empfehlen wir, die über den Umfang der Standard-Datenanwendung SA024B hinausgehende Übermittlung von Daten bei der Datenschutzbehörde zu melden.

Bitte informieren Sie sich über die **Meldung einer Datenanwendung** auf der Website der Datenschutzbehörde www.dsb.gv.at

14. Bitte kontaktieren Sie uns **per E-Mail** bei Fragen oder Problemen im Zusammenhang mit dem neuen Antragsverfahren der WGKK. Über die weiteren Entwicklungen informieren wir Sie auf unserer Website www.psychotherapie-wlp.at und **per E-Mail**.

Mit kollegialen Grüßen...

Leonore Lerch

Vorsitzende des WLP